



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Kirchheim b. München zur Verlängerung der Veränderungssperre für das im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 - 2 „Gewerbegebiet Heimstetten südlich der Bahnlinie und östlich der Hürderstraße“ befindliche Grundstück Sonnenallee 1, Fl. Nr. 162/18, Gemarkung Heimstetten

Aufgrund § 14 Baugesetzbuch (BauGB), § 16 BauGB u. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB i.V.m. Art 23 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 11.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Aufgrund der am 05.10.2016 erfolgten öffentlichen Bekanntmachung läuft die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65-2 „Gewerbegebiet Heimstetten südlich der Bahnlinie und östlich der Hürderstraße“ befindlichen Grundstücks Sonnenallee 1, Fl. Nr. 162/18 am 05.10.2018 ab. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird für die Dauer eines Jahres, also bis zum 05.10.2019 verlängert.

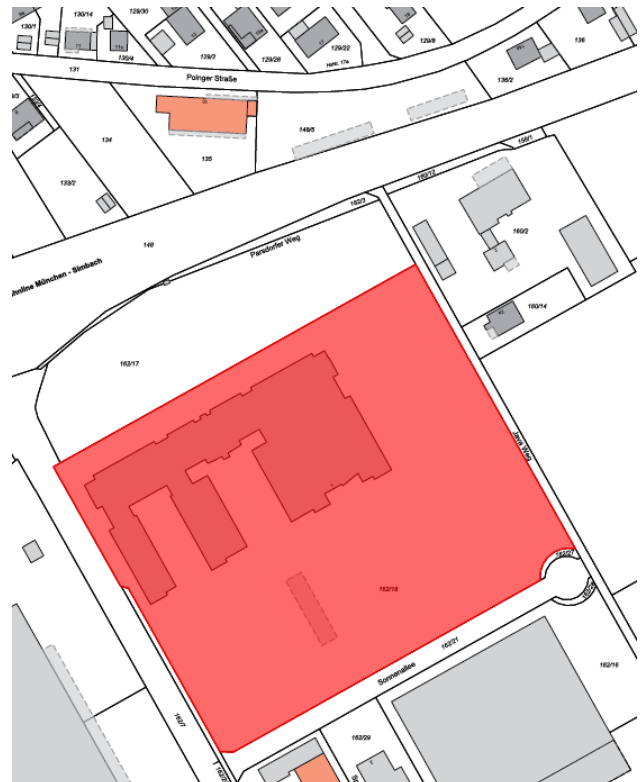
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre umfasst das Grundstück Nr. 162/18 (Sonnenallee 1).

§ 3 Inhalt

Für das zu § 2 genannte Gebiet wird angeordnet, dass gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen
- 2.) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.





Seite 2 zur Bekanntmachung vom 13.09..2018

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 06.10.2018 in Kraft. Sie tritt am 05.10.2019 außer Kraft, sofern nicht vorher die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65-2 Rechtskraft erlangt hat.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 12.09.2018

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an den Bekanntmachungstafeln
Ausgehängt am: 13.09.2018**

..... (Siegel)
Maximilian B ö l t l
Erster Bürgermeister

Abgenommen am: _____

Unterschrift